

Kurztitel

Burgenländisches Baugesetz 1997

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 10/1998

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.02.1998

Außerkrafttretensdatum

18.02.2005

Text**§ 20****Abbruch von Gebäuden**

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden ist, sofern dieser nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Bauten steht, der Baubehörde unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen und der Zustimmungserklärungen der Anrainer (§ 21 Abs. 1 Z 2) schriftlich mitzuteilen. Wird der Abbruchwerber nicht binnen vier Wochen von der Baubehörde wegen baupolizeilicher Interessen aufgefordert, um Abbruchbewilligung anzusuchen, darf der Abbruch vorgenommen werden. Für das Abbruchbewilligungsverfahren ist § 18 sinngemäß anzuwenden.